



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FÜR HANDELSACHEN WIEN

9C 209/13 w

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1A
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 51528

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Horvath LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei

vertreten durch Hochedlinger Luschin Marenzi Kapsch, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wider die beklagte Partei **ARAG SE** Direktion für Österreich, 1041 Wien, Favoritenstraße 36, vertreten durch Mag. Martin Paar, Mag. Hermann Zwanzger, Rechtsanwälte in Wien, wegen Feststellung (Streitwert EUR 7.000,00) nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung, zu Recht:

1. Die Beklagte hat dem Kläger und seiner mit ihm mitversicherten aufgrund und im Umfang des zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrages zu Polizzenummer für die aus der erfolgten Konvertierung des Eurokredites bei der Generali Bank AG zu Kreditkonto Nr. (Euro-Kontonummer) in einen CHF-Kredit erlittenen und gegenüber der geltend zu machenden Nachteile Deckungsschutz zu gewähren.

2. Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger zu Händen der Klagevertreter seine mit EUR 1.182,36 bestimmten Prozesskosten (darin EUR 149,56 USt. und EUR 297,50 Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass der Kläger bei der beklagten Partei einen Rechtsschutz-Versicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] am 1.7.2003 (Vertragsbeginn 30.6.2003) unter Zugrundelegung der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2003 – Stand 1.1.2003) abgeschlossen hat. Der Versicherungsumfang beinhaltet einen allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz und umfasst, soweit der Versicherungsfall den Privatbereich betrifft, auch Angehörige des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsvertrag bestand bis 11.5.2010, ab diesem Zeitpunkt ist Versicherungsschutz aufgrund des Abschlusses einer Folgeversicherung zu Polizzennummer [REDACTED] gegeben.

Der **Kläger** bringt zu seiner am 22.3.2013 eingebrachten Feststellungsklage zusammengefasst vor, dass er und [REDACTED], im Juni 2008 zur Finanzierung einer Eigentumswohnung bei der Generali Bank AG zu Kreditkonto Nr. 1127 6862/750 zunächst einen Eurokredit mit einer Verzinsung von 4,9 % aufgenommen hätten. Dieser Kreditvertrag sei von der [REDACTED] vermittelt worden. Die [REDACTED] habe den Kläger im Oktober 2008 darüber informiert, dass dieser Kredit in CHF konvertiert werden sollte. Die [REDACTED] habe dem Kläger mitgeteilt, dass eine Konvertierung günstiger wäre und diese vorbereitet. Die Bank habe am 16.10.2008 die Konvertierungszusage erteilt. In weiterer Folge sei der Kredit zu einem Konvertierungskurs EUR - CHF von 1,533 im CHF konvertiert worden. Der Kläger hätten zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst, dass die FMA bereits im Oktober 2008 einen „Stopp“ bei der Neuvergabe von Fremdwährungskrediten an private Haushalte verhängt gehabt habe. Dies hätte jedoch die den Kläger in dieser Angelegenheit beratende [REDACTED] wissen müssen. Die Anlageberatung der [REDACTED] sei damit klar sorgfaltswidrig gewesen, weil der Kläger nicht ausreichend auf die Risiken einer CHF – Konvertierung hingewiesen worden seien. Ihnen seien wesentliche Informationen für ihre Konvertierungsentscheidung vorenthalten worden. Dies habe per Stichtag 16.3.2013 für den Kläger

... zu einen Schaden von EUR 40.562,00 geführt. Der Kläger beabsichtige die Führung eines Prozesses gegen die [REDACTED] wegen sorgfaltswidriger Anlageberatung. Trotz Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen habe die Beklagte Deckungsschutz mit Schreiben vom 29.1.2013 und 11.3.2013 abgelehnt. Zu unrecht berufe sich die Beklagte dabei auf Artikel 7.1.10 der ARB 2003, indem der vom Kläger

aufgenommene Kredit als vom Versicherungsschutz nicht umfasstes Spekulationsgeschäft hingestellt werde. Ein Spiel- oder Wettvertrag oder ein diesen ähnliches Spekulationsgeschäft liege jedoch nicht vor. Der Kläger und seine Ehegattin hätten lediglich einen zur Finanzierung ihrer Eigentumswohnung aufgenommenen Euro-Kredit auf Empfehlung der [REDACTED] in einen CHF-Kredit konvertiert. Artikel 7.1.10. der ARB sei im Übrigen der Unklarheitenregel (§ 915 ABGB) zu unterstellen, da er nicht eindeutig definiere, was die von ihm genannten Spekulationsgeschäfte tatsächlich sind. Zudem sei die Regelung intransparent (§ 6 Abs 3 KSchG), ihr Inhalt sei gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB. Aufgrund des von der Beklagten dieser Klausel beigemessenen ungewöhnlichen Inhaltes (Kredit als Spiel, Wette und Spekulation), werde zudem eingewandt, dass die Klausel im Sinne von § 864a ABGB aufgrund ungewöhnlichen Inhaltes nicht einmal Vertragsbestandteil wurde.

Die **Beklagte** bestreitet ihre Eintrittspflicht mit dem zusammengefassten Vorbringen, dass ihr der Risikoausschluss nach Artikel 7.1.10. ARB 2003 zustande komme und kein Versicherungsschutz bestehe. Bei dem vom Kläger aufgenommenen Fremdwährungskredit handle es sich um ein Geschäft, welches alle wesentlichen Elemente, sowohl eines Spiel-, als auch eines Wettvertrages beinhalte. Überdies stelle ein Fremdwährungskredit ein einem Termingeschäft ähnliches Spekulationsgeschäft dar. Der Kreditnehmer nehme mehrere Risiken mit der Aufnahme eines Fremdwährungskredites auf sich, nämlich erstens das Risiko einer Änderung des Zinsniveaus während der Laufzeit des Kredites, zweitens das Risiko größerer Währungsschwankungen, die eine Abwertung des Euro mit sich bringen können und drittens das Risiko der Werthaltigkeit des Tilgungsträgers, mit dem der endfällige Kredit letztlich auszuzahlen sei. Ein Fremdwährungskredit, wie er auch vom Kläger abgeschlossen wurde, erfülle somit sowohl die maßgeblichen Kriterien einer Wette als auch eines (Glücks-)Spiels. Für den Kreditnehmer sei nämlich zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme ungewiss, wie sich die Zinsen, die Währungen sowie der für die Entwicklung des Tilgungsträgers maßgebliche Wertpapiermarkt entwickeln

würden. Der Kreditnehmer wette regelmäßig auf ein niedrig bleibendes Zinsniveau, einen zumindest nicht nachteilige Entwicklung im Verhältnis des Euro zur jeweiligen Fremdwährung sowie auf kontinuierlich steigende Wertpapierkurse. Auch das Spielelement komme nicht zu kurz, weil es bei Fremdwährungskrediten regelmäßig möglich sei, von einer Währung in eine andere zu wechseln, um das Zinsniveau anzupassen und Währungsschwankungen abzufedern. Die Voraussetzung eines Termin- oder diesem ähnlichen Spekulationsgeschäftes sei schließlich bei einem endfälligen Fremdwährungskredit dadurch erfüllt, dass wesentliches Element die Wette auf einen bestmöglichen Wert des Tilgungsträgers zum festgelegten Endzeitpunkt sei. Im Hinblick auf den Umstand, dass Artikel 7.1.10. ARB 2003 alle mit Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder diesen ähnlichen Spekulationsgeschäften in Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen, insbesondere solche mit Vermittlern (somit auch die „klassische Fehlberatung“ im Zusammenhang mit einem Fremdwährungskredit) ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausnehme, sei das Klagebegehren unberechtigt.

Beweis wurde erhoben durch die von den Parteien vorgelegten Urkunden ./A - ./H, sowie ./1.

Nachstehender Sachverhalt steht fest:

Die mit dem Versicherungsvertrag der Streitteile mit vereinbarten allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2003; Beilage ./A) lauten auszugsweise:

„Gemeinsame Bestimmungen:

(...)

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)

3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, -gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; Der Versicherungsfall gilt in dem Fall als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

(...)

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(...)

1.10. Im Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen und Termin – oder diesen ähnlichen Spekulationsgeschäften, sowie damit im Zusammenhang stehenden Auseinandersetzungen mit Kreditgebern, -vermittlern, -beauftragten oder sonstigen Anspruchsgegnern;

(...)

Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen beruhen ausnahmslos auf der genannten Urkunden .A, gegen deren Echtheit und Richtigkeit keinerlei Bedenken vorgetragen wurden oder bestehen.

Rechtlich gilt:

Wenn sich der Rechtsschutz auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezieht, ist der Versicherungsfall regelmäßig jenes Ereignis, das den Anspruch begründet hat (RS0114209). Die Kläger behaupten eine Fehlberatung durch die in Aussicht genommene Prozessgegnerin im Jahr 2008, somit zu einem Zeitpunkt, zu dem unstrittig der zwischen den Streitparteien geschlossene Rechtsschutzversicherungsvertrag aufrecht war.

Zu klären ist im vorliegenden Fall die Rechtsfrage, inwieweit die vom Kläger in Aussicht genommene Rechtsverfolgung ein Anspruch ist, der aus einem der in Artikel 7.1.10. ARB 2003 angeführten Ausschlussgründe vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist.

Insofern sich die Beklagte zur Begründung ihrer Deckungsablehnung auf Wette und Spiel im Sinne der §§ 1270 ff ABGB bezieht, ist ihr schon deshalb nicht zu folgen, weil – an sich unstrittig – der vom Kläger aufgenommene Fremdwährungskredit nicht ausschließlich die Eingehung des Wagnisses an sich als

wirtschaftlichen Zweck verfolgte, sondern die Finanzierung der Eigentumswohnung des Klägers

Soweit sich die Beklagte jedoch auf ein Termingeschäft oder diesem ähnliches Spekulationsgeschäft bezieht, die – wie Wette und Spiel – ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgenommen sind, hat sie sich den berechtigten Einwand entgegen halten zu lassen, dass die von ihr dem Versicherungsvertrag mit dem Kläger zugrunde gelegten ARB 2003 in diesem Punkt unklar im Sinne des § 915 ABGB sind. Hier – wie in Übrigen auch in neueren Versionen der ARB – ist von Fremdwährungskrediten des Versicherungsnehmers als Ausschlussgrund nicht die Rede, sodass keine klare Aussage getroffen wird, ob für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen, gegebenen Falls unter welchen weiteren Voraussetzungen, Versicherungsschutz (nicht) besteht. Folglich hat sich die Beklagte die für sie ungünstigere Auslegungsvariante der Klausel entgegenhalten zu lassen, dass nämlich Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten, jedenfalls wenn sie zur Finanzierung von Wohnraum aufgenommen wurden, nicht vom Deckungsschutz ausgenommen sind.

Der Feststellungsklage ist daher Folge zu geben.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 9
Wien, 09. September 2013
Mag. Andreas Horvath LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG